Albert-Einstein-Schule
Gymnasium des Main-Taunus-Kreises
Ober der Röth 1
65824 Schwalbach

Telefon 06196 8891-0
Fax 06196 8891-25
gymnasium@aesmtk.de
www.aesmtk.de

Freiwilliges Betriebspraktikum: Rahmenvorgabe für ein Einzelpraktikum, ein Praktikum im Ausland sowie für Praktika innerhalb Deutschlands, bei denen eine Betreuung durch die Lehrkraft nicht möglich ist.

Untenstehend das Formblatt "Freiwilliges Betriebspraktikum - Einzelpraktikum nach §25 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen“. Das Formblatt muss dem Praktikumsbetrieb vorgelegt werden und dann - von den Erziehungsberechtigten unterschrieben - wieder an den Klassenlehrer/Tutor zurückgegeben werden. Er leitet es an die Schulleitung weiter.

Neben dem Formblatt muss - analog zu einem auswärtigem Praktikum - einen formloser Antrag vorgelegt, aus dem hervorgeht:
a) warum dieses freiwillige Praktikum nötig und sinnvoll ist,
b) wo und wann dieses Praktikum stattfindet,
c) wie die Unterbringung vor Ort erfolgt,
d) wie die inhaltliche Begleitung des Praktikums durch eine Lehrkraft gewährleistet ist (denn diese Begleitung ist laut §22 VOBO eine Grundvoraussetzung).

Wenn diese Punkte alle nachvollziehbar dargelegt und erfüllt sind, genehmigt die Schulleitung i.d.R. ein freiwilliges Praktikum und dann ist eine gesetzliche Unfallversicherung des Schülers gegeben, weil es ein Praktikum in Sinne der VOBO ist.

Folgende Kriterien dienen als Leitfaden zur Genehmigung eines solchen Praktikums:

- **Frühzeitiges Gespräch Eltern/Tutor führen.**
- **Formblatt** "Freiwilliges Betriebspraktikum“ vom Praktikumsbetrieb ausfüllen lassen.
- Formlosen **Antrag** über den Tutor an die Schulleitung stellen. Dem Antrag das Formblatt zur Praktikumsstelle im Ausland beizufügen. **Die Schulleitung entscheidet über die Genehmigung.**
- Einhaltung des vorgegebenen **Praktikumstermins** (An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass Einzelpraktika auch in die Ferien hinein und damit auch entsprechend länger durchgeführt werden könnten).
- Auslandspraktika vorzugsweise im EU-Ausland.
- Gewährleistung des Kontakts mit dem Praktikumsbetreuer aus dem Betrieb.
- **Möglichkeit der Kommunikation** via E-Mail bzw. Telefon.
- **Gesicherte Unterkunft** (nicht Hotel, möglichst Familie) und Benennung einer außerbetrieblichen Kontaktperson.
- Der Schüler muss sich vorab dazu verpflichten, bei problematischer Entwicklung des Praktikums nach Entscheidung der Schule den Aufenthalt abzubrechen und die Heimreise anzutreten.

Albert-Einstein-Schule
Gymnasium des Main-Taunus-Kreises
Ober der Röth 1
65824 Schwalbach

Telefon 06196 8891-0
Fax 06196 8891-25
gymnasium@aesmtk.de
www.aesmtk.de

Schwalbach, den 01.08.2024

An die Eltern

der Schülerinnen und Schüler, die ein Einzelpraktikum nach §25 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen durchführen wollen. Bitte legen Sie dieses Anschreiben und - wenn vom Betrieb erbeten - das Merkblatt zum Betriebspraktikum, dem Praktikumsbetrieb ihrer Tochter / ihres Sohnes zur Bestätigung vor. Bitte geben Sie dieses Schreiben, auch von Ihnen unterschrieben, anschließend wieder an den Klassenlehrer oder Tutor zurück.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Gerhard Kohlhepp
Praktikumsbeauftragter der Albert-Einstein-Schule / Schwalbach

---

Freiwilliges Betriebspraktikum der Albert-Einstein-Schule / Schwalbach
Einzelpraktikum nach §25 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen

Hiermit erklären wir uns bereit, den Schüler / die Schülerin .....

Kurs ..... Lehrer / Lehrerin .....

in der Zeit vom ..... (Klassenstufe .....)

gemäß den Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums als Betriebspraktikant/in einzusetzen.

Name des Unternehmens: .....

Anschrift: .....

Tel:..... eMail: .....

Beauftragte/r Betreuer/in: .....

Betriebspraktika werden nach den Richtlinien des Hessischen Kultusministeriums als Pflichtpraktikum durchgeführt. Die Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die Schüler sind über die Schule unfall- und haftpflichtversichert. Die Schulleitung des AES beauftragt die oben benannte Person mit der Betreuung des Praktikanten. Die Verordnung vom 17.07.2018 mit allen Verwaltungsvorschriften, sowie Informationen zum ‚Datenschutz im Betriebspraktikum' und zur ‚Verpflichtung zur Verschwiegenheit' finden Sie unter www.rv.hessenrecht.hessen.de (VOBO).

Die tägliche Arbeitszeit (6-8 Zeitstunden) beginnt um ..... Uhr (oder nach Vereinbarung).
Den Versicherungsschutz übernimmt das Land Hessen.

....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten: ....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Zustimmung der Schulleitung: ....
(Ort, Datum) (Unterschrift)

Auszug aus der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17.07.2018.

§ 24 Durchführung der Betriebspraktika

(1) Die Betriebspraktika sind während der Unterrichtszeit durchzuführen. Sie können in besonders begründeten Ausnahmefällen für einzelne Schülerinnen und Schüler auch ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, sofern eine Betreuung durch das Unternehmen oder den Betrieb und im Bedarfsfall zusätzlich durch die Schule sichergestellt ist. In diesen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Durchführung.

(2) Die Schülerinnen und Schüler, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, sind an dem unterrichtsfreien Nachmittag nach der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653) in der jeweils geltenden Fassung vom Betriebspraktikum freizustellen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Praktikumsbetrieb kann eine Bescheinigung über Art und Umfang des Praktikums ausstellen, die eine Beurteilung und einen kurzen Überblick über die geleisteten Tätigkeiten enthält. Bei Betriebspraktika allgemein bildender Schulen beschränkt sich die Beurteilung des Unternehmens oder Betriebs auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Die Schule vermerkt die Teilnahme an Betriebspraktika im anschließenden Zeugnis unter Bemerkungen.

(5) Die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) Die Betriebspraktika gelten als regelmäßiger lehrplanmäßiger Unterricht im Sinne des § 161 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes.

§ 25 Einzelpraktika

(1) Die Berufliche Orientierung kann durch Einzelpraktika verstärkt werden, wenn davon auszugehen ist, dass für einzelne Schülerinnen oder Schüler durch ein weiteres Praktikum die Berufswahl-entscheidung unterstützt wird. Eine ausreichende Betreuung durch eine Lehrkraft muss gewährleistet sein. Ein Anspruch auf eine Entlastung dieser Lehrkraft von ihrer Unterrichtsverpflichtung besteht nicht, sie kann jedoch im Rahmen der Möglichkeiten der Schule gewährt werden.

(2) In der Sekundarstufe II können unter den in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen in den Ferien zusätzliche Einzelpraktika als Schulveranstaltung ausgewiesen werden.

(3) Für die Genehmigung eines Einzelpraktikums ist die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erforderlich.

§ 26 Betriebspraktika im Ausland

(1) Betriebspraktika von Lerngruppen im Ausland sind von einer Lehrkraft der Schule zu betreuen. Die betreuende Lehrkraft muss über entsprechende Kenntnisse in der jeweiligen Landessprache verfügen. Der Antrag zur Durchführung ist der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Betriebspraktika einzelner Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen in der Sekundarstufe II auch im Ausland durchgeführt werden. Der [formlose] Antrag enthält eine Erläuterung, wie die Praktikumsziele nach § 17 auch im Rahmen eines eigenverantwortlichen Auslandsaufenthalts erreicht werden können. Dem Antrag sind detaillierte Unterlagen zur Praktikumsstelle im Ausland beizufügen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Genehmigung. Das Einzelpraktikum ist in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit oder in begründeten Ausnahmefällen zeitgleich zu dem regulären Betriebspraktikum durchzuführen.

(3) Bei Einzelpraktika nach Abs. 2 ist der regelmäßige Kontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern, den betrieblichen Betreuerinnen und Betreuern und einer Kontaktperson der Schule sicherzustellen. Eine Betreuung durch die hessische Lehrkraft vor Ort ist nicht notwendig. Für den außerbetrieblichen Bereich haben die Eltern nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler dem Praktikumsbetrieb und der Schule eine Person als Betreuerin oder Betreuer zu benennen.

(4) Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, können die Schulen im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform. In diesem Fall müssen die Schülerinnen oder Schüler umgehend die Heimreise antreten. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler verpflichten sich vorab, der Entscheidung der Schulen Folge zu leisten.

(5) Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist in gleichem Maße wie bei einem in Hessen durchgeführten Betriebspraktikum gewährleistet. Ein Anspruch auf Ersatz der Reise- und Übernachtungskosten sowie sonstiger Kosten bei Betriebspraktika im Ausland besteht nicht.